



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

(13.10.1975) Drucksache 9/1

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Bericht

des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen
über wesentliche Prüfungsergebnisse hinsichtlich
der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der

Freien Hansestadt Bremen

sowie Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1973

Abkürzungsverzeichnis

AM	Amtliche Mitteilungen für die bremischen Behörden
AStA	Allgemeiner Studentenausschuß
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Brem.ABl.	Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen
BremBG	Bremisches Beamtengesetz
BremBesG	Bremisches Besoldungsgesetz
Brem.GBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
BrLV	Bremische Laufbahnverordnung
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz des Bundes
Gj.	Geschäftsjahr
GPI.	Gruppierungsplan
Hst.	Haushaltsstelle
LHO	Landeshaushaltsordnung
LV	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
Mill.	Millionen
Rj.	Rechnungsjahr
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich
SaBremR	Sammlung des Bremischen Rechts
StGB	Strafgesetzbuch
Tz.	Textzahl
VV-HS	Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- systematik der Freien Hansestadt Bremen

Inhaltsverzeichnis

Textzahl

Allgemeiner Teil

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage, Gegenstand und Zweck des Berichtes 1—2
2. Wesentlicher Inhalt des Berichtes 3
3. Zusammenarbeit mit anderen Rechnungshöfen 4
4. Mitwirkung des Rechnungshofes bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verwaltungsbestimmungen 5—6
5. Rechnung des Rechnungshofes 7

II. Allgemeine Prüfungsergebnisse

1. Vergütung für Prüfungstätigkeiten 8
2. Rückwirkende Planstelleneinweisung beförderter Beamter 9—10
3. Querschnittsprüfungen 11
 - a) Haltung von Dienstfahrzeugen — Festtitel 514 01 — 12
 - b) Bewirtschaftung der Grundstücke — Festtitel 517 01 — 13—14
 - c) Mieten und Pachten für Grundstücke — Festtitel 518 01 — 15
 - d) Aus- und Fortbildung von Bediensteten — Festtitel 525 01 — 16—17
 - e) Reisekostenvergütungen — Festtitel 527 01 — 18—23
 - f) Erwerb von Dienst-Pkw — Festtitel 811 01 — 24
 - g) Straßenbahnjahreskarten — Festtitel 980 02 und 984 02 — 25—27

Besonderer Teil

- I. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 28

II. Haushaltsrechnung

1. Vorlage 29
2. Form und Gliederung 30
3. Vollständigkeit 31
4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 97 Absatz 2 Nr. 1 LHO) 32
5. Rechnungsmäßiges Ergebnis sowie Nachweis der Bestände 33—37
6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Solländerungen (Nachbewilligungen und Einsparungen) 38
7. Haushaltsausgabereste und Vorgriffe 39

- III. Verpflichtungs- und Vorgriffsermächtigungen 40

- IV. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Bildung, Wissenschaft und Kunst

Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst

0201 „Allgemeine Bewilligungen“

Sozialwerk für die Mitglieder der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen

1. Allgemeines 41

	Textzahl
2. Verwaltungsrat	42
3. Beitragsordnung	43
4. Förderung anderer Mitglieder der Hochschulen	44
0250 „Universität“	
Universität	45
1. Inventar	46—47
2. Reisekostenvergütungen	48
3. Studentenschaft der Universität	49—51
0251 „Fachhochschulen“	
Zuschüsse an die Studentenschaften der Fachhochschulen	52
Finanzen	
Oberfinanzdirektion	
0970 „Steuern“	
Steuerverwaltung	53
V. Vermögen und Schulden	
1. Vermögensnachweisung	54—55
2. Bürgschaften und Garantien	56—61
VI. Sonderprüfungen	
1. Überwachung des Staatsschuldbuches	62
2. Bestätigung der sachlichen Richtigkeit von Landeseinnahmen im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich unter den Ländern	63
VII. Bericht über die Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen bei privatrechtlichen Unternehmen	
1. Allgemeines	64
2. Einzelfeststellungen	65—66
3. Übersicht über die Beteiligungen am 31. Dezember 1973	67
VIII. Bericht über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts Bremer Landesbank	68—69
Anlage: „25 Jahre Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen — April 1975 —“	

Hiermit erstattet der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) und dem Senat seinen 25. Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (siehe dazu die Anlage nach Tz. 69).

Das Ergebnis der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) aufgrund des von der Stadtbürgerschaft hierfür festgestellten eigenen Haushaltsplanes wird in einem gesonderten Bericht dargestellt.

Allgemeiner Teil

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage, Gegenstand und Zweck des Berichtes

- 1 Die jährlichen Berichte des Rechnungshofes beruhen auf § 97 LHO. Danach faßt der Rechnungshof das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Entlastung des Senats wegen der Haushaltsrechnung gemäß § 114 LHO und für die Vermögensnachweisung von Bedeutung sein kann, jährlich für die Bürgerschaft bzw. die Stadtbürgerschaft in je einem Bericht zusammen, den er der Bürgerschaft bzw. der Stadtbürgerschaft und dem Senat zuleitet. Er hat dabei zur Haushaltsführung insbesondere zu berichten,

- a) ob die in der Haushaltsrechnung und die in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsmäßig belegt sind,
- b) ob und in welcher Weise vom Haushaltsplan oder von Nachbewilligungen ohne Genehmigung der Bürgerschaft bzw. der Stadtbürgerschaft oder der Finanzdeputation abgewichen wurde,
- c) ob gegen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften über die Einnahmen und Ausgaben oder den Erwerb und die Verwaltung öffentlichen Eigentums verstoßen wurde,
- d) ob bei der Ausführung des Haushaltsplanes die gebotene Wirtschaftlichkeit beachtet wurde.

Außerdem hat der Rechnungshof seine Erfahrungen und Feststellungen aus der laufenden Überwachung der Wirtschaftsführung und der organisatorischen Überprüfung von Behörden und Einrichtungen mitzuteilen; er hat ferner zu berichten, ob und in welcher Weise die Verwaltung Einsparungs- oder Vereinfachungsvorschläge des Rechnungshofes aufgegriffen oder sonstige Hinweise berücksichtigt hat. Der Bericht soll auch Bemerkungen über wesentliche Anstände aus der Prüfung der Betätigung bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit enthalten.

Es liegt in der durch Gesetz bestimmten Eigenart der Aufgaben des Rechnungshofes, daß die in seinen jährlichen Berichten enthaltenen Wahrnehmungen, Feststellungen und Beurteilungen hauptsächlich nur in der Aufdeckung von Fehlern und in Beanstandungen zum Ausdruck kommen.

Der Rechnungshof sieht seinen Auftrag aber nicht allein in einer nachträglichen Kontrolle der öffentlichen Finanzgebarung. Er ist auch bemüht, der Verwaltung Hinweise und Anregungen vor allem zur wirtschaftlicheren und schnelleren Durchführung ihrer Aufgaben sowie zur Verbesserung der Organisation und der Klassensicherheit zu geben, ohne ihr allerdings die Verantwortung für Entscheidungen und damit für das Verwaltungshandeln abnehmen zu können. In diesem Zusammenhang sei ergänzend darauf hingewiesen, daß der Rechnungshof nach § 88 Absatz 2 LHO aufgrund von Prüfungserfahrungen die Bürgerschaft, den Senat und einzelne Senatoren beraten kann.

- 2 Wie bisher gelten die Ausführungen im Allgemeinen Teil dieses Berichtes für den gesamten Bereich der bremischen Verwaltung und sind daher in dem gesonderten Bericht zum Haushalt der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) nicht nochmals enthalten.

2. Wesentlicher Inhalt des Berichtes

- 3 Neben einer Würdigung der Haushaltsrechnung enthält der Bericht die wesentlichen Prüfungsergebnisse des Rechnungsjahres 1973, aber auch gemäß § 97 Absatz 5 LHO Ergebnisse vorhergehender Rechnungsjahre, soweit eine frühere Berichterstattung nicht möglich war. Wenn weiterhin auch Vorgänge aus neuerer Zeit einbezogen werden, dann geschieht dies in dem Bestreben, möglichst gegenwartsnah zu sein.

Zwangsläufig mußte der Rechnungshof wiederum die Prüfung beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen (§ 89 Absatz 2 LHO); dies führte, wie auch die ständige Verlagerung der Schwerpunkte bei der Rechnungsprüfung, dazu, daß über einige Verwaltungen umfassender, über andere dagegen weniger oder gar nicht berichtet wird.

3. Zusammenarbeit mit anderen Rechnungshöfen

4

Im Interesse einer einheitlichen Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch bestehen die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes und der Länder und ihre Arbeitskreise „Haushaltsrecht und Grundsatzfragen“, „Steuer“, „Beteiligungen“, „Rundfunk“, „Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ und „Bau“. An den Sitzungen dieser Gremien sowie an den gemeinsamen Besprechungen über Fragen der Automation und der Organisation und Wirtschaftlichkeit nehmen Angehörige des Rechnungshofes regelmäßig teil. Über Einzelfragen findet darüber hinaus ein reger schriftlicher Erfahrungsaustausch statt.

Zwischen dem Rechnungshof sowie dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen bestehen in bestimmten Fällen gemeinsamer Prüfungszuständigkeit Vereinbarungen über gemeinsame Prüfungen gemäß § 93 LHO, um eine Doppelarbeit der Rechnungshöfe und eine Doppelbelastung der zu prüfenden Stellen zu vermeiden. Der Rechnungshof hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch Vereinbarung sowohl Prüfungsaufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich — mit Ausnahme der Prüfung der Rechnung — auf andere Rechnungshöfe zu übertragen als andererseits auch von ihnen Prüfungsaufgaben, die an sich ihrer Zuständigkeit unterliegen, zu übernehmen.

4. Mitwirkung des Rechnungshofes bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verwaltungsbestimmungen

5

Verwaltungsbestimmungen nach den §§ 73, 74 Absatz 2, 79 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3, 80 Absatz 1, 85 Absatz 2, 100 Absätze 1 und 3, 105 Absatz 2, 109 Absatz 2 und 111 Absatz 2 LHO bedürfen des Einvernehmens mit dem Rechnungshof; nach § 103 LHO ist der Rechnungshof vor dem Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der LHO zu hören, und nach § 102 Absatz 3 LHO kann sich der Rechnungshof jederzeit zu den in § 102 Absätzen 1 und 2 LHO genannten Maßnahmen äußern.

6

Im Rahmen dieser Bestimmungen sowie auch im übrigen auf Ansuchen der Behörden hat sich der Rechnungshof im Jahre 1974 u. a. zu folgenden Angelegenheiten geäußert oder — soweit es erforderlich war — seine Zustimmung erteilt:

Entwurf der Haushaltsgesetze Stadt und Land 1975

Buchungsordnung für die Finanzämter

Änderung der Justiz-Kostenmarkenordnung

Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte
1976 und der Finanzplanung 1975—1979

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der
Haushalte 1974 der Freien Hansestadt Bremen
(Stadt und Land)

Erteilung allgemeiner Zahlungsanordnungen

Richtlinien für den Vergabeausschuß der
Kliniken der Freien Hansestadt Bremen

Entschädigung der Mitglieder der Prüfungs-
räte für Luftfahrtpersonal

Abwicklung von Sofortzahlungen im Rahmen der
Sozialhilfe unter Einschaltung der Sparkasse
in Bremen

Verwendung von Gerichtskostenstemplern zur
Entrichtung von Gerichtskosten

Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeug-
steuer im maschinellen Verfahren

Buchungsverfahren „Tilgung unverzinslicher
Gehaltsvorschüsse“ im Wege der elektronischen
Datenverarbeitung

Investitionsvertrag mit der Bremer Straßenbahn AG.

5. Rechnung des Rechnungshofes

7

Die Prüfung der Rechnung des Rechnungshofes obliegt nach § 101 LHO der Bürgerschaft. Sie hat am 26. Oktober 1972 beschlossen, die Rechnung des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen durch ihren ständigen Rechnungsprüfungsausschuß prüfen zu lassen. Der Rechnungsprüfungsausschuß hat am 5. Dezember 1974 den Bericht des von ihm für die Prüfung eingesetzten Unterausschusses beraten und seinen Bericht mit dem Antrag auf Entlastung des Rechnungshofes der Bürgerschaft vorgelegt. Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat dem Rechnungshof wegen der Rechnung über seine Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 1973 am 23. Januar 1975 Entlastung erteilt.

II. Allgemeine Prüfungsergebnisse

1. Vergütung für Prüfungstätigkeiten

8

Bei Prüfungsverfahren zurückliegender Rechnungsjahre stellte der Rechnungshof fest, daß für die bremische Verwaltung keine einheitliche Regelung hinsichtlich der Zahlung von Vergütungen an die Mitglieder von Prüfungskommissionen besteht und daß teilweise auch Beamte, die diese Prüfungstätigkeit im Zusammenhang mit ihrem Hauptamt ausüben haben, Prüfungsvergütungen erhalten haben. Die Verwaltung begründete diese Zahlungen damit, daß die zusätzliche Belastung sehr erheblich sei, die Prüfungen nicht immer während der allgemeinen Arbeitszeit abgenommen würden oder die während der Prüfungszeit im Hauptamt anfallenden Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit erledigt werden müßten und daher die Prüfungstätigkeit als Nebentätigkeit anzusehen sei. Demgegenüber hat der Rechnungshof die Auffassung vertreten, daß eine Prüfungstätigkeit nicht im Nebentätigkeitsverhältnis ausgeübt werden sollte, soweit zwischen der dienstlichen Haupttätigkeit eines Beamten und seiner von der Beschäftigungsbehörde zu veranlassenden Tätigkeit in Prüfungsausschüssen ein Zusammenhang besteht (vgl. § 3 der Bremischen Nebentätigkeitsverordnung — BremNVO — vom 6. April 1971, Brem.GBl. S. 81 — 2040-b-1 —).

Die Senatskommission für das Personalwesen hat nunmehr den Entwurf von „Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten“ erarbeitet, die für solche Prüfungstätigkeiten gelten sollen, die in den dort speziell aufgeführten Prüfungen an Schulen oder sonstigen Einrichtungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen als Nebentätigkeit ohne Entlastung im Hauptamt oder nebenberuflich ausgeübt werden. Danach wäre sichergestellt, daß für eine zum Hauptamt gehörende Prüfungstätigkeit keine Vergütung zu gewähren ist. Jedoch hat der Rechnungshof in seiner Stellungnahme zu dem Richtlinienentwurf darauf hingewiesen, daß in den Fällen, in denen das Aufkommen an Prüfungsgebühren voll verteilt wird, auch die anfallenden Verwaltungsaufwendungen gedeckt werden müssen, und daß die Richtlinien, um Verbindlichkeit für die gesamte bremische Verwaltung zu erlangen, vom Senat erlassen werden sollten.

2. Rückwirkende Planstelleneinweisung beförderter Beamter

9

Nach § 12 Absatz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes des Bundes — BRRG — in der Fassung vom 22. Oktober 1965, BGBl. I S. 1754, darf ein Beamter vor Ablauf einer durch Rechtsvorschrift zu bestimmenden Frist, die mindestens ein Jahr seit der Anstellung oder der letzten Beförderung betragen muß, nicht befördert werden, es sei denn, daß die „unabhängige Stelle“ (§ 61 BRRG) eine Ausnahme zuläßt. Die auf ein Jahr festgesetzte Beförderungssperre ist geregelt in § 25 Absatz 3 des Bremischen Beamtengesetzes — BremBG — in der Fassung vom 8. Mai 1973, Brem.GBl. S. 131 — 2040-a-1 —, und in § 10 Absatz 3 Nr. 2 der Verordnung über die Laufbahnen der bremischen Beamten (Bremische Laufbahnverordnung — BrLV —) vom 6. Januar 1959, Brem.GBl. S. 1 — 2040-d-1 — (in den Fassungen der nachfolgenden Änderungen, zuletzt vom 21. März 1974, Brem.GBl. S. 199). Gemäß § 3 Absatz 3 des Bremischen Besoldungsgesetzes — BremBesG — in der Fassung vom 21. September 1971, Brem.GBl. S. 187 — 2042-a-1 —, und § 49 Absatz 2 LHO kann der beförderte Beamte mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden; dies kann auch mit Rückwirkung von höchstens weiteren drei Monaten geschehen, soweit der Beamte bereits während dieser Zeit die Obliegenheiten dieser oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat und die Stelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war. Durch eine solche rückwirkende Planstelleneinweisung kann bei formaler Beachtung der zwölfmonatigen Beförderungssperre die materielle Folge einer Beförderung bereits nach acht Monaten erreicht werden.

Zwar hatte der Senat durch seine Beschlüsse vom 9. Januar und 13. Februar 1968 für die gesetzlich mögliche rückwirkende Einweisung von Beamten bei Beförderungen zunächst sogar als Voraussetzung verlangt, daß der Beamte die Aufgaben der höherwertigen Stelle mindestens 6 Monate wahrgenommen haben muß und daß die Planstelle mindestens 6 Monate frei gewesen sein muß; doch hatte er am 26. Januar 1971 beschlossen, aus Gründen der Gleichbehandlung ab 1. Januar 1971 die in den vorausgenannten Sparbeschlüssen enthaltene Frist von 6 Monaten auf 3 Monate herabzusetzen, und damit der Senatskommission für das Personalwesen die Möglichkeit gegeben, von diesem Zeitpunkt ab bei der Beförderung von Beamten ausnahmsweise eine rückwirkende Einweisung zuzulassen, wenn der Beamte die höherwertigen Aufgaben bereits mindestens 3 Monate wahrgenommen hat und die Planstelle während dieser Zeit besetzbar war (so Rundschreiben der Senatskommission für das Personalwesen — 110 — vom 2. Februar 1971).

- 10 Sinn und Zweck der beamtenrechtlichen Beförderungssperre sind — neben den wichtigen Gesichtspunkten der Leistungsfähigkeit und der Bewährung des Beamten — auch die Durchsetzung allgemeiner Sparmaßnahmen aus finanziellen Gründen. Daneben zwingt die Definition der „Beförderung“ in § 10 Absatz 1 BrLV, nämlich, daß

„die Beförderung eine Ernennung ist, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird“,

zu der Folgerung, daß bei einer Beförderung der beamtenrechtliche Vorgang (Ernennung mit Anspruch auf die dieser Ernennung/Beförderung gemäßen Bezüge) und der haushaltsrechtliche Vorgang (Einweisung in die Planstelle) grundsätzlich nicht voneinander getrennt werden sollten. Deshalb haben — in Abweichung von § 49 Absatz 2 der Bremischen LHO — die Bundeshaushaltsordnung und fast alle Haushaltsordnungen der Länder in § 49 Absatz 2 bestimmt, daß bei einer rückwirkenden Einweisung in Beförderungsstellen stets auch „die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt sein müssen, d. h. daß die einjährige Beförderungssperre auch in besoldungsmäßiger Hinsicht nicht durch rückwirkende Einweisung in die Planstelle umgangen werden darf“. Dementsprechend ist, wie eine Umfrage ergeben hat, beim Bund und bei den Ländern (Ausnahme Berlin) eine Unterschreitung der Sperrfrist von einem Jahr unzulässig oder nur mit Zustimmung der „unabhängigen Stelle“ möglich. Die Senatskommission für das Personalwesen und der Senator für Finanzen wurden hierüber unterrichtet.

Der Rechnungshof hält es grundsätzlich nicht für notwendig, rückwirkende Planstelleneinweisungen für Zeiträume vorzunehmen, in denen der Beamte noch nicht die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt hat; über Ausnahmen könnte die „unabhängige Stelle“ entscheiden. Da Bremen in § 49 Absatz 2 LHO die Kannbestimmung des § 3 Absatz 3 Satz 2 BremBesG beibehalten hat, kann der Rechnungshof jedoch die Ausschaltung der besoldungsmäßigen Wirkungen der Beförderungssperrfrist nicht beanstanden.

3. Querschnittsprüfungen

- 11 Der Rechnungshof hat die Ausgaben bei dreizehn Titeln quer durch die Haushalte geprüft und berichtet im einzelnen wie folgt:

a) Haltung von Dienstfahrzeugen
— Festtitel 514 01 —

- 12 Von der Gesamtsumme der Ausgaben in Höhe von 1 902 795,12 DM entfallen auf die Freie Hansestadt Bremen (Land) 764 271,02 DM und auf die Freie Hansestadt Bremen (Stadt) 1 138 524,10 DM.

Die Preisangemessenheit von Kfz-Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten ist nach den Belegen in etwa 12 Prozent aller Fälle nicht ausreichend nachgewiesen worden.

In mehreren Fällen waren unzulässige Absetzungsbuchungen festzustellen (§ 35 LHO).

b) Bewirtschaftung der Grundstücke
— Festtitel 517 01 —

- 13 Die Ausgaben betragen 17 828 626,38 DM (Land: 4 324 189,72 DM, Stadt: 13 504 436,66 DM).

Die Fenster in den Dienstgebäuden werden von Fall zu Fall in Abständen von vier Wochen bis zu sechs Monaten gereinigt. Die Bezahlung richtet sich überwiegend nach Quadratmeterpreisen. Vereinzelt wird auch eine Abrechnung nach Stundenlöhnen vereinbart.

Die Zeitabstände, in denen die Reinigung durchzuführen ist, lassen sich nicht einheitlich festlegen. Sie sind abhängig von der Lage der Diensträume und dem damit verbundenen Verschmutzungsgrad der Glasflächen. Im allgemeinen sind Fristen von zwei bis zu drei Monaten als angemessen anzusehen. In Ausnahmefällen können auch kürzere Reinigungsfristen gerechtfertigt sein. In Einzelfällen, in denen eine häufigere Fensterreinigung dem Rechnungshof nicht ausreichend begründet erschien, hat er die Verwaltung gebeten, zumindest versuchsweise längere Reinigungsfristen einzuführen. — Die Vereinbarung von Quadratmeterpreisen ist der Zahlung von Stundenlöhnen vorzuziehen. Die Berechnung nach geleisteten Arbeitsstunden hat erfahrungsgemäß höhere Kosten verursacht.

- 14 Bei Stromtarifverträgen wurde in einigen Fällen die Abrechnung nach dem Kleinverbrauchstarif vereinbart, obwohl eine günstigere Tarifart zu erheblichen Einsparungen führen würde. Der Rechnungshof hat die Verwaltungen darauf hingewiesen, daß die Abrechnung nach dem Kleinverbrauchstarif nur bei niedrigem Stromverbrauch wirtschaftlich ist.

c) Mieten und Pachten für Grundstücke
— Festtitel 518 01 —

- 15 Hierfür wurden Ausgaben in Höhe von 2 779 951,28 DM (Land: 996 367,22 DM, Stadt: 1 783 584,06 DM) vorgenommen.

In ca. 55 Prozent der Fälle mußten die Behörden aufgefordert werden, die Mietverträge als Dauerbelege zu behandeln.

d) Aus- und Fortbildung von Bediensteten
— Festtitel 525 01 —

- 16 Für die Aus- und Fortbildung von Bediensteten wurden 697 597,40 DM ausgegeben (Land: 452 381,99 DM, Stadt — einschließlich Wirtschaftsbetriebe —: 199 028,27 DM, Hochschulen: 46 187,14 DM). Die Steigerung der Ausgaben dieses Titels betrug seit dem Rechnungsjahr 1969 (Ausgaben: 367 779 DM) bis 1973 rund 90 Prozent.

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen fanden in einigen Fällen auch im Ausland, nämlich in den EG-Ländern sowie in Österreich und in der Schweiz, statt.

- 17 In einer Vielzahl von Fällen wurden die Vorschriften der Nr. 9 der Bekanntmachung zum Reisekostengesetz vom 13. April 1967 in der Fassung vom 13. Januar 1972, Brem.Abl. S. 91, nicht eingehalten. Es fehlte bei fast allen Reisekostengenehmigungen und -abrechnungen der Vermerk, ob es sich um eine Aus- bzw. Fortbildungsreise „aus überwiegend dienstlichen Gründen“ (Nr. 9.1 Buchstabe a) oder „gleichermaßen im Interesse des Beamten (Angestellten, Arbeiters) wie der Behörde“ (Nr. 9.1 Buchstabe b) handelt. Diese Feststellung war deshalb von Bedeutung, weil in den zuletzt genannten Fällen gemäß Nr. 9.2 der o. a. Bekanntmachung nur die Fahrgelder der niedrigsten Wagenklasse und nur die Hälfte des zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes zu erstatten waren. Auch wurde in einer Reihe von Fällen festgestellt, daß aus diesem Titel Reisekostenvergütungen abgerechnet wurden, die aus Festtitel 527 01 zu zahlen gewesen wären.

e) Reisekostenvergütungen
— Festtitel 527 01 —

- 18 Reisekostenvergütungen wurden in der Gesamthöhe von 2 831 689,39 DM gezahlt (Land: 1 103 022,25 DM, Stadt — einschließlich Wirtschaftsbetriebe —: 1 553 391,57 DM, Hochschulen: 175 275,57 DM). Veranschlagt waren zunächst lediglich 2 291 380 DM.

- 19 Ein Vergleich der Steigerung einerseits bei den „Sächlichen Verwaltungsausgaben“, Gruppen 511—539 des Gruppierungsplanes (GPL) der VV-HS, zu denen die Reisekosten des Festtitels 527 01 gehören, und andererseits der Reisekosten allein führt zu folgenden Übersichten:

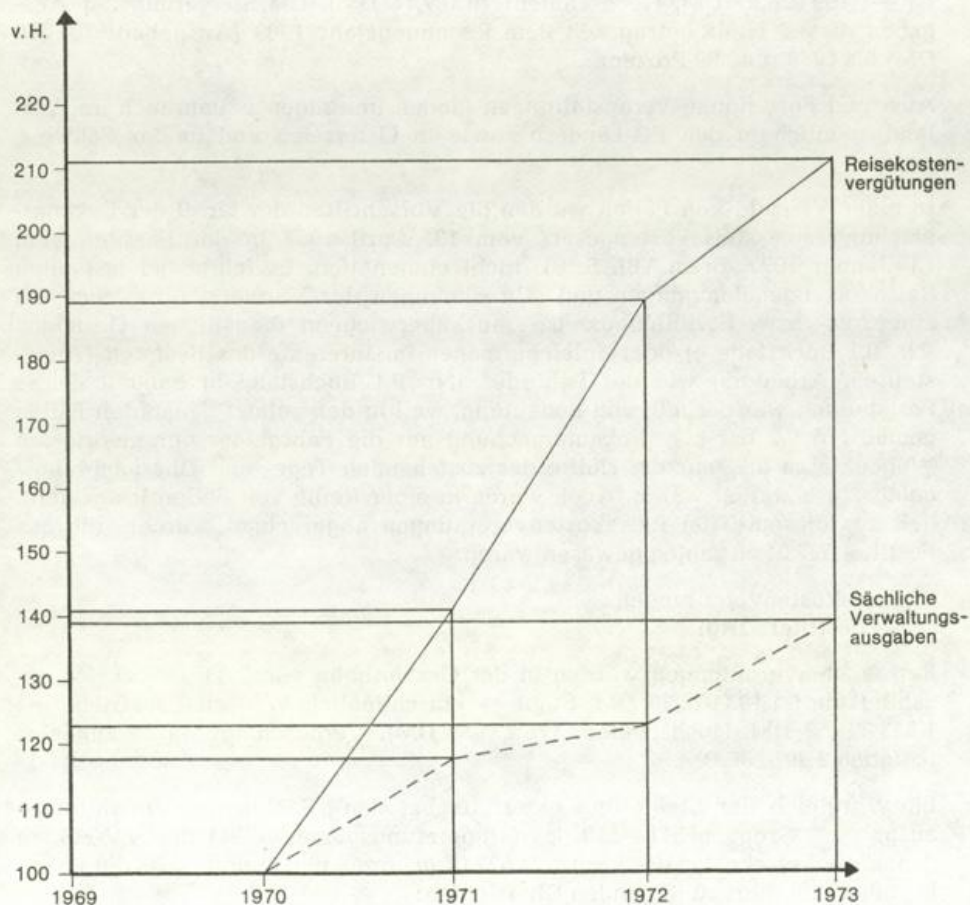
Sächliche Verwaltungsausgaben (einschließlich Reisekosten):

Jahr	Sächl. Verw.-Ausgaben Gruppen 511—539 in DM	Steigerung zum Vorjahr v. H.	zu 1970 v. H.
1970	133 184 927	—	—
1971	157 473 146	18,24	18,24
1972	164 184 699	4,26	23,28
1973	185 117 000	12,75	38,99

Reisekostenvergütungen:

Jahr	Reisekosten Festtitel 527 01 in DM	Steigerung zum Vorjahr v. H.	zu 1970 v. H.
1970	1 344 969	—	—
1971	1 871 455	39,15	39,15
1972	2 517 415	34,52	87,17
1973	2 831 689	12,48	110,54

Zusammengefaßt und graphisch dargestellt, ergeben die Steigerungen der Reisekosten und der Sächlichen Verwaltungsausgaben, bezogen auf 1970 (= 100 v. H.), folgendes Bild:



Eine nur in bezug auf die Reisekostenvergütungen noch auf weiter zurückliegende Vergleichszeiträume angestellte Untersuchung ergab, daß schon im Rechnungsjahr 1964 die Gesamtausgaben hierfür 1 191 044 DM betrugen und mithin in ihrer Höhe kaum von den Ausgaben im Rechnungsjahr 1969 mit 1 192 374 DM abwichen.

Bei der folgenden nach Ressorts aufgeteilten Übersicht wurden daher die Rechnungsjahre 1969 bis 1973 zugrunde gelegt.

Bereich	1969	1970	1971	1972	1973	Steige- rung von 1969 zu 1973 v. H.
	DM	DM	DM	DM	DM	
Bürgerschaft- Verwaltung	3 211	5 870	3 330	5 374	8 932	178,17
Rechnungshof	11 980	12 952	12 335	13 276	12 816	6,98
Senat ¹⁾	64 080	79 704	83 564	101 611	143 701	124,25
Inneres ²⁾	88 825	94 930	101 986	127 885	134 315	51,21
Rechtspflege und Strafvollzug	39 534	36 525	42 637	47 325	65 321	65,22
Bildung, Wissen- schaft und Kunst ³⁾	125 561	173 035	515 966	900 178	984 910	684,41
Arbeit	34 802	38 249	39 902	45 009	51 696	48,54
Soziales, Jugend und Sport	61 105	63 720	77 399	107 850	135 268	121,37
Gesundheit und Umweltschutz ⁴⁾	77 965	95 629	102 967	133 284	144 935	85,90
Bauwesen	322 873	350 396	434 089	568 704	607 458	88,14
Wirtschaft und Außenhandel ⁴⁾	39 990	42 353	65 346	66 535	76 512	91,33
Häfen, Schifffahrt und Verkehr	69 266	69 768	81 143	80 367	118 234	70,70
Finanzen	253 182	281 826	310 777	320 003	347 580	37,29
Insgesamt	1 192 374	1 344 957	1 871 441	2 517 401	2 831 678	137,48

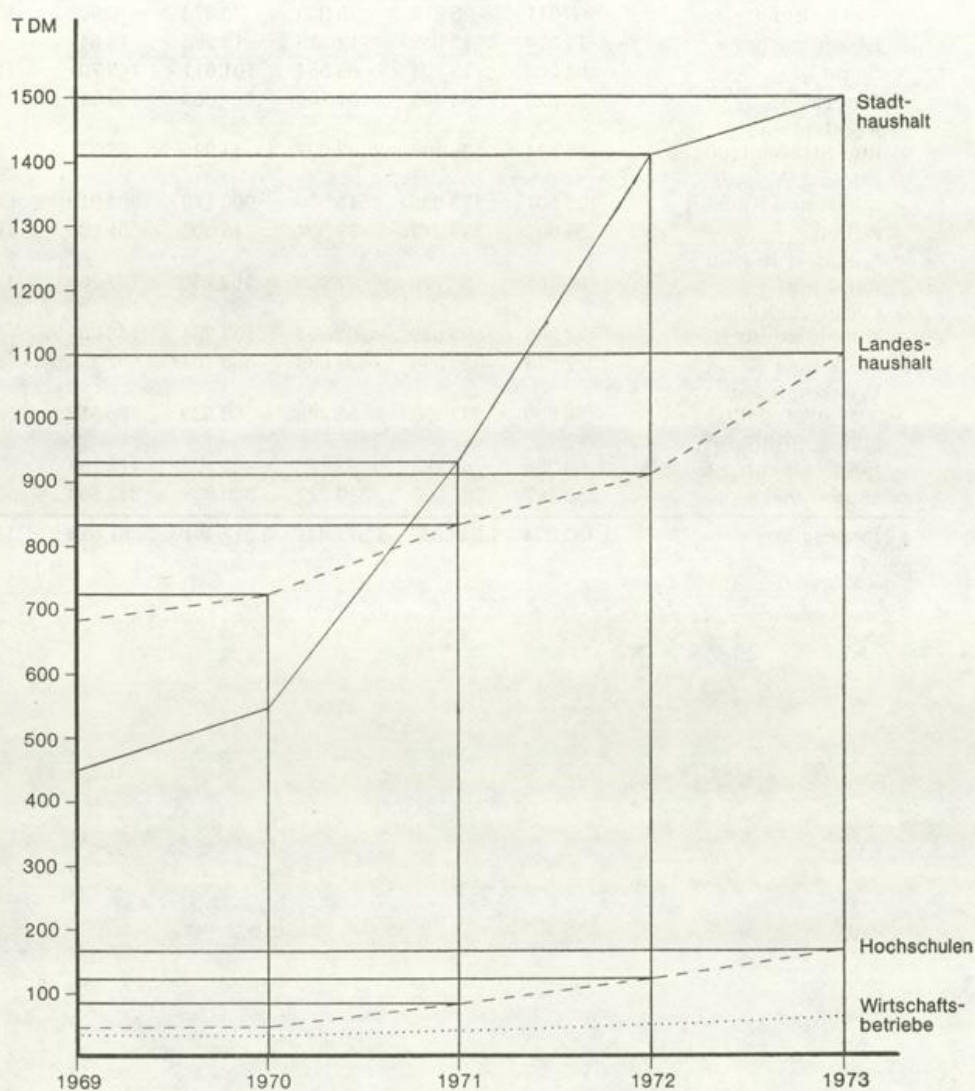
¹⁾ Kapitel 0020—0026, 3020—3025

²⁾ Kapitel 0030—0037, 3030—3080

³⁾ einschließlich Hochschulen

⁴⁾ einschließlich Wirtschaftsbetriebe

Die folgende graphische Darstellung zeigt die Entwicklung der Ausgaben für Reisekosten des Festtitels 527 01, aufgeschlüsselt in Landeshaushalt, Stadthaushalt, Hochschulen und Wirtschaftsbetriebe (Rechnungsjahre 1969 bis 1973):



Schon die Erhöhung der Tarife der Deutschen Bundesbahn mußte zu einer Steigerung der Reisekosten führen; von 1966 bis 1974 verteuerte sich der Fahrpreis einer Rückfahrkarte über 400 km in der 1. Wagenklasse um 57 v. H. (von 91,60 DM auf 144 DM) und in der 2. Wagenklasse um 48 v. H. (von 61 DM auf 90 DM). Ebenfalls sind die Reisekostenvergütungen von 1967 bis Ende 1973

zwischen 30 v. H. (Eintages-Reisen) und 57 v. H. (Mehrtaus-Reisen) gestiegen. Im Bereich des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst erklärt sich die Zunahme auch aus der im Jahre 1971 vorgenommenen Änderung des Reisekostenrechts bei der Durchführung von Schulfahrten (Bekanntmachung vom 25. Mai 1971, Brem.Abl. S. 171).

- 21 Nach stichprobenweiser Prüfung der Belege des Rechnungsjahres 1973 (Dienstreise-Genehmigungsantrag, Abrechnung) mußte der Rechnungshof in den Prüfungsverfahren gelegentlich Zweifel äußern, ob bei der Genehmigung von Dienstreisen in genügender Weise die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§§ 7 Absatz 1 und 34 Absatz 2 LHO) beachtet worden sind, auf die Nr. 15.1 der Ausführungsanweisung zu den Haushalten 1972 und 1973 des Landes und der Stadtgemeinde Bremen vom 26. April 1972, Brem.Abl. S. 271, mit Nachdruck hinweist: „Dienstreisen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und so sparsam wie möglich durchzuführen.“ Dies gilt insbesondere auch für die Zahl der Teilnehmer an einer Dienstreise mit gleichem Dienstgeschäft. Bei aus fachlichen Gründen erforderlichen (Besichtigungs-)Dienstreisen sollten sowohl die Teilnehmer auf den fachlich unbedingt notwendigen Kreis begrenzt wie auch die Auswahl der zu besichtigenden Orte, Anlagen, Einrichtungen usw. so getroffen werden, daß mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, daß die zu besichtigenden „Vergleichsmodelle“ den für Bremen zu lösenden Fragen wirklich dienen. Die Notwendigkeit einer Dienstreise, gerade auch wenn sie mit gleichem Dienstgeschäft von mehreren Bediensteten ausgeführt wird, muß aus den Begründungen zum Dienstreise-Genehmigungsantrag deutlich hervorgehen; denn häufig verursachten ungenügende Begründungen, daß der Rechnungshof die Kassenbelege als nicht prüffähig an die Behörden zurückgeben und sie zur Ergänzung auffordern mußte.

Verschiedentlich waren unrichtige Abrechnungen zu beanstanden; auch wurden aus den für „Aus- und Fortbildung von Bediensteten“ bereitgestellten Mitteln Dienstreisen bezahlt, die nicht der o. a. Zweckbestimmung des Titels 525 01 entsprachen.

- 22 Der Rechnungshof war auch darum bemüht, die Senatskommission für das Personalwesen zu veranlassen, daß die nach den Änderungen reisekostenrechtlicher Vorschriften erforderliche Umgestaltung der Formblätter für die Gewährung und Abrechnung der Reisekostenvergütungen in Zukunft so erfolgt, daß bei ihrer richtigen Ausfüllung die Prüfung der Belege ohne Schwierigkeit vorgenommen werden kann. Er hat auch angeregt, Ausführungsbestimmungen zum Bremischen Reisekostengesetz über Antritt und Beendigung von Dienstreisen zu erlassen und insbesondere dabei zu regeln, bis zu welchem Zeitpunkt abends die Ankunft am Geschäftsort oder am Dienst- bzw. Wohnort zumutbar ist.
- 23 Vorstehend ist lediglich über die Entwicklung der Reisekostenvergütungen berichtet worden, die unter dem Festtitel 527 01 nachgewiesen worden sind. Reisekosten können darüber hinaus auch zu Lasten anderer Titel gewährt werden, wenn dies durch die VV-HS oder durch Haushaltsvermerke zugelassen ist.

f) Erwerb von Dienst-Pkw
— Festtitel 811 01 —

- 24 Von den Gesamtausgaben in Höhe von 303 653,91 DM entfallen auf die Freie Hansestadt Bremen (Land) 137 307,90 DM und auf die Freie Hansestadt Bremen (Stadt) 166 346,01 DM. In mehreren Fällen bestand Anlaß, auf Nr. 12 der Bestimmungen für das Kraftfahrwesen der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen i. d. F. vom 14. August 1962 (AM S. 141) hinzuweisen. Danach sind diejenigen Kraftfahrzeuge, die entbehrlich sind oder deren Einsatz nicht mehr wirtschaftlich ist, dem Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung aufzugeben, das zentral die anderweitige Verwendung innerhalb der Verwaltung zu regeln oder die Veräußerung zu veranlassen hat.

g) Straßenbahnjahreskarten
— Festtitel 980 02 und 984 02 —

- 25 Die Ausgaben betrugen insgesamt (Land und Stadt) 504 933,25 DM. Für diesen Betrag standen mit monatlichen Schwankungen zwischen 1720 und 1840 Straßenbahnjahreskarten zur Verfügung. Davon wurden 1450 bis 1560 Karten von der Polizei und der Feuerwehr in Anspruch genommen.

- 26 Infolge der zentralen Beschaffung der Karten durch die Behörde des Senators für Häfen, Schifffahrt und Verkehr und der pauschalen Abrechnungsdarstellung in der Haushaltsrechnung konnte die Notwendigkeit der Ausgaben im Einzelfall nicht anhand der Belege geprüft werden. In vielen Fällen mußten Sonderermittlungen angestellt werden.
- Wegen der aufwendigen zentralen Beschaffung und der Forderung des Rechnungshofes nach besserer Belegbegründung wurde der Vertrag zwischen der Bremer Straßenbahn AG und der Freien Hansestadt Bremen geändert. Vom Rechnungsjahr 1976 an werden die Behörden die von ihnen benötigten Straßenbahnjahreskarten in Eigenverantwortung von der Bremer Straßenbahn AG beziehen und sie unmittelbar aus ihren Mitteln für Reisekostenvergütungen bezahlen.
- 27 Die Feuerwehr hat anerkannt, daß für ihre Beamten keine Notwendigkeit mehr besteht, Jahreskarten in Anspruch zu nehmen. Wird darauf verzichtet, so tritt allein in diesem Bereich eine beträchtliche Ausgabenverminderung ein (Kosten im Rechnungsjahr 1974: 104 343,95 DM).

Besonderer Teil

Bericht über wesentliche Prüfungsergebnisse hinsichtlich der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen sowie Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1973

I. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

- 28 Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1973 war entsprechend dem Grundsatz des Artikels 102 LV ausgeglichen. Die Bürgerschaft (Landtag) hatte den Haushaltsplan durch Haushaltsgesetz vom 25. April 1972 (Brem.GBl. S. 72) in Einnahmen und Ausgaben auf 1 609 935 830 DM festgesetzt.
- Das erst anhand der Rechnung bezifferbare Volumen der in dem Haushaltsplan auch enthaltenen Leertitel-Bewilligungen (im Haushaltsplan vorgesehene Ausgabezwecke mit ganz oder teilweise offengebliebenen, sich nach der Höhe bestimmter künftiger Einnahmen richtenden Geldansätze) ergibt sich aus Tz. 38.

II. Haushaltsrechnung

1. **Vorlage**
- 29 In Ausführung des Artikels 133 LV hat der Senat die „Haushaltsrechnungen der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1973“ durch Mitteilung vom 26. November 1974 (Drs. 8/1144) der Bürgerschaft (Landtag) vorgelegt.
2. **Form und Gliederung**
- 30 Wie in den Jahren vorher wurde auch die Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1973 in gekürzter Form vorgelegt (abweichend von § 81 Absatz 2 LHO); sie enthält nur die Gesamtbeträge der Kapitel und Einzelpläne. Die Ergebnisse der einzelnen Titel sind in den Gesamtrechnungsnachweisungen enthalten, die in der Verwaltung der Bürgerschaft ausgelegt wurden.
3. **Vollständigkeit**
- 31 Die gemäß § 60 LHO als Vorschüsse und Verwahrungen zu behandelnden und bis zum Ende des Rechnungsjahres noch nicht abgewickelten Zahlungsvorgänge waren außerhalb der Haushaltsrechnung gesondert nachzuweisen (§§ 4 Absatz 3, 111, 112 RRO).

Nach den dem Rechnungshof mit den Kassenrechnungen zugegangenen Zusammenstellungen betrug am Schluß des Rechnungsjahres 1973 die Summe

der Vorschüsse	586 239,43 DM
und die	1 091 820,63 DM.
der Verwahrungen	

In der Summe der Vorschüsse sind u. a. folgende Personalausgaben enthalten:

unverzinsliche Vorschüsse	450 677,— DM.
---------------------------	---------------

4. **Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 97 Absatz 2 Nr. 1 LHO)**
- 32 Die in der Haushaltsrechnung 1973 aufgeführten Beträge stimmen in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein, die in der Kassenrechnung 1973 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Hinsichtlich der ordnungsmäßigen Belegung wurden bei der überwiegend nur stichprobenweisen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben über die nachfolgenden Einzelfeststellungen hinaus keine wesentlichen Mängel festgestellt.

- 34 Den Einnahmeanschlügen (Soll) von 1 666 980 690,26 DM stehen tatsächliche Einnahmen von 1 570 032 282,05 DM gegenüber. Unter Berücksichtigung des auf 1974 übertragenen Einnahmerestes von 109 326 206,17 DM bei Hst. 0980/325 30-0 „Kreditmarktmittel und Anleihen“ übersteigt im Endergebnis das Einnahme-Ist das Soll um 12 377 797,96 DM, dem eine gleich hohe Ausweitung der Ausgaben um die in Tz. 38 erläuterten Mehrausgaben gegenübersteht. Die Rechnung ist ausgeglichen.
- 35 Dem Bestand der Rücklagen und Fonds sind im Ergebnis 36 923 021,51 DM entnommen worden.
- 36 In Höhe des Unterschiedes zwischen den verbliebenen Ausgaberesten von 182 826 465,96 DM und den Vorgriffen auf 1974 von 6 143 694,55 DM sowie dem Einnahmerest von 109 326 206,17 DM ist ein kassenmäßiger Bestand (67 356 565,24 DM) ausgewiesen.
- 37 Die Bestände ergeben sich aus den Büchern der Landeshauptkasse.

6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Solländerungen (Nachbewilligungen und Einsparungen)

- 38 Die in der Gesamtrechnungsnachweisung — Zusammenfassung der Einzelplan-summen — (Seite 13 der Haushaltsrechnung) ausgewiesene Mehrausgabe von 12 377 797,96 DM ergibt sich aus Mehrausgaben von zusammen 134 666 282,13 DM abzüglich Minderausgaben von zusammen 122 288 484,17 DM.

Von dem Gesamt-Mehr von rd. 134,67 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel (Bewilligungen durch Haushaltsvermerke) rd. 41,45 Millionen DM, auf nicht veranschlagte Bewilligungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen (§ 9 Haushaltsgesetz 1973) rd. 29,20 Millionen DM, auf Mehrausgaben im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit rd. 60,26 Millionen DM, davon rd. 33,65 Millionen DM bei den Personalausgaben (§ 20 Absatz 1 LHO), sowie auf die bei Hst. 0995/972 10-7 als Absetzung veranschlagten Minderausgaben 3,7 Millionen DM.

Es sind Haushaltsüberschreitungen von insgesamt 49 641 DM festgestellt worden, die in der gekürzten Haushaltsrechnung 1973 nicht vollständig enthalten sind und der bei der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft ausgelegten vollständigen Gesamtrechnungsnachweisung der Landeshauptkasse nicht ohne weiteres entnommen werden können; sie werden daher nachstehend im einzelnen aufgeführt:

Hst. 0130/532 01-2	Auslagen in Rechtssachen	15 650,56 DM
Hst. 0310/517 01-1	Bewirtschaftung der Grundstücke	271,81 DM
Hst. 0331/539 99-6	Vermischte Verwaltungsausgaben	344,95 DM
Hst. 0331/636 10-0	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Sozialversicherungsträger	20 009,71 DM
Hst. 0500/513 01-2	Postgebühren	333,60 DM
Hst. 0700/513 01-7	Postgebühren	1 448,40 DM
Hst. 0970/685 82-0	Anteil der Rennvereine an der Totalisatorsteuer	1 213,18 DM
Hst. 0990/459 20-7	Zuschuß zu den Kontoführungsgebühren für Gehalts- und Lohnkonten bremischer Bediensteter	10 011,— DM

mit Beträgen von jeweils unter 100 DM bei:

Hst. 0030/512 01-4	Bücher und Zeitschriften
Hst. 0131/527 01-2	Reisekostenvergütungen
Hst. 0160/527 01-3	Reisekostenvergütungen
Hst. 0200/531 37-0	Lehrpläne der Schulen
Hst. 0310/527 01-7	Reisekostenvergütungen
Hst. 0310/527 03-3	Auslagen von Reisekosten für den Bund und für Dritte

Hst. 0321/513 03-4	Fernmeldegebühren	
Hst. 0330/522 24-0	Arzneien, Verband- und Verbrauchsmittel der Ärzte	
Hst. 0370/515 01-8	Maschinen, Geräte und Ausstattungsgegenstände für Verwaltungszwecke	
Hst. 0371/512 01-2	Bücher und Zeitschriften	
Hst. 0530/511 01-4	Geschäftsbedarf	
Hst. 0530/517 01-2	Bewirtschaftung der Grundstücke	
Hst. 0530/527 01-8	Reisekostenvergütungen	
Hst. 0531/517 01-6	Bewirtschaftung der Grundstücke	
Hst. 0710/511 01-2	Geschäftsbedarf	
Hst. 0830/512 01-2	Bücher und Zeitschriften	
Hst. 0831/532 49-1	Entschädigungen für Bordmusterungen	
	zusammen	357,79 DM

7. Haushaltsausgabereste und Vorgriffe

- 39 Auf eine Darstellung der Entwicklung der Ausgabereste und Vorgriffe sowie ihre Verteilung auf die Einzelpläne und Maßnahmen wurde verzichtet, da diese Angaben in dem vom Senator für Finanzen herausgegebenen „Restehaushalt 1974“ enthalten sind.

III. Verpflichtungs- und Vorgriffsermächtigungen

- 40 Verpflichtungsermächtigungen gestatten der Verwaltung, über die Ansätze des Haushaltsplanes hinaus rechtliche Verpflichtungen einzugehen (§§ 6, 16 und 38 Absatz 1 LHO), die erst nach Abschluß des Rechnungsjahres zu erfüllen sind. Da Verpflichtungsermächtigungen im laufenden Rechnungsjahr keine Kassenmittel beanspruchen, finden sie in der Haushaltsrechnung keinen Niederschlag.

Die im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1973 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten späterer Rechnungsjahre beliefen sich auf 72 343 000 DM, deren Inanspruchnahme nach § 38 Absatz 3 LHO der Einwilligung des Senators für Finanzen bedurfte. Die Finanzdeputation war jedoch nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 und 3 Haushaltsgesetz 1973 ermächtigt, anstelle dieser Verpflichtungsermächtigungen andere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen oder Vorgriffe zu bewilligen.

Aufgrund der vorgenannten Ermächtigungen (z. T. unter Berücksichtigung der in § 4 Absatz 2 Haushaltsgesetz 1973 enthaltenen Ermächtigung) sind nach den dem Rechnungshof zugegangenen Unterlagen im Rechnungsjahr 1973 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 64 646 704 DM erteilt und Vorgriffe in Höhe von 9 746 000 DM bewilligt worden.

IV. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Bildung, Wissenschaft und Kunst

Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst
0201 „Allgemeine Bewilligungen“

Sozialwerk für die Mitglieder der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen

1. Allgemeines

- 41 In den Jahren 1972 und 1973 befand sich das am 29. Juni 1972 errichtete „Sozialwerk für die Mitglieder der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen — Anstalt des öffentlichen Rechts —“ noch in der Aufbauphase. Auch infolge mangelnder Verwaltungserfahrung vieler Mitarbeiter waren in dieser Zeit Mängel in der Buchführung, Belegbegründung, Bestandserfassung und Abrechnungsfehler, insbesondere bei Dienstreisen, zu beanstanden. Nach der Stellungnahme des Sozialwerks soll die Buchhaltung mit Beginn des Wirt-

schaftsjahres 1975 auf ein automatisiertes Verfahren umgestellt werden. Es ist anzunehmen, daß hierdurch die wesentlichen Mängel zwangsläufig ausgeräumt werden. Mit dem Aufbau einer Anlagenkartei wurde inzwischen begonnen.

Der Rechnungshof mußte auch Bedenken gegen den umfangreichen Bezug von Zeitungen und Zeitschriften für eigene Zwecke des Sozialwerks geltend machen. Das Sozialwerk hat daraufhin Abbestellungen vorgenommen.

Nach dem Sommersemester 1973 mußten 1500 Bestecke und 200 Tassen neu gekauft werden. Die per 31. August 1974 in den Erfrischungsbetrieben durchgeführte Inventur ergab u. a. gegenüber Dezember 1973 folgende Verluste:

576 Kaffeetassen
581 Kaffeeuntertassen
902 Speisemesser
757 Speisegabeln.

Nach Auskunft des Sozialwerks, das hierzu um Stellungnahme gebeten wurde, werden ab 1. Oktober 1974 in den Cafeterien hauptsächlich Einweggeschirr und -bestecke ausgegeben.

2. Verwaltungsrat

- 42 Für die grundlegenden Entscheidungen des Sozialwerks ist der Verwaltungsrat zuständig. Der Rechnungshof hat festgestellt, daß dieses Organ des Sozialwerks bei anberaumten Sitzungen häufig wegen mangelnder Beteiligung der Vertreter der Studenten beschlußfähig war. Den Studenten steht die Hälfte der Sitze im Verwaltungsrat zu, der aber gemäß § 16 Absatz 3 Sozialwerksgesetz bis zum Inkrafttreten der Satzung nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlußfähig ist. Der Verwaltungsrat hat zwar in der am 14. Dezember 1973 beschlossenen Satzung, die noch der Zustimmung des Senats der Freien Hansestadt Bremen bedarf, die Beschlußfähigkeit in der Weise geregelt, daß lediglich mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen. Auch diese Regelung schließt nicht aus, daß bei etwaiger Abwesenheit der Hälfte der Mitglieder der Verwaltungsrat nicht beschlußfähig ist.

3. Beitragsordnung

- 43 Das im wesentlichen durch einen Zuschuß der Freien Hansestadt Bremen finanzierte Sozialwerk erhält die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im übrigen u. a. durch Beiträge der Mitglieder der Hochschulen. Diese sind aufgrund einer besonderen, vom Verwaltungsrat und vom Vorstand zu beschließenden Beitragsordnung zu erheben, die der vorherigen Zustimmung des Senats der Freien Hansestadt Bremen bedarf.

Vor Errichtung des Sozialwerks waren von den Studenten der Fachhochschulen allgemeine Sozialbeiträge nicht zu entrichten, während die Studenten der Universität aufgrund der Sozial- und Studentenschaftsbeitragsordnung der Universität Bremen vom 13. September 1971 (Brem.Abl. S. 345) u. a. einen allgemeinen Sozialbeitrag von 12 DM pro Semester abzuführen hatten, der auch im Wintersemester 1971/72 und Sommersemester 1972 von der Universität erhoben wurde. Nach Errichtung des Sozialwerks wurde die Beitragsordnung der Universität hinsichtlich des Sozialbeitrages als gegenstandslos betrachtet, weil nunmehr die Zuständigkeit des Sozialwerks gegeben war.

Am 27. September 1972 beschloß der Verwaltungsrat des Sozialwerks eine Beitragsordnung, in der sowohl für die an der Universität Bremen als auch an den übrigen Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen immatrikulierten Studenten ein allgemeiner Sozialbeitrag von 5 DM pro Semester festgelegt wurde. Die Beitragsordnung sollte am 1. Oktober 1972 in Kraft treten. Sie wurde am 28. September 1972 dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst vorgelegt, um die Zustimmung des Senats herbeizuführen.

Zur Genehmigung durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen ist es bislang jedoch noch nicht gekommen, weil die Senatoren für Bildung, Wissenschaft und Kunst und für Finanzen einen allgemeinen Sozialbeitrag von zunächst 7 DM und ab Sommersemester 1974 von 10 DM je Semester als angemessen forderten. Einer Beitragsfestsetzung in dieser Höhe stimmte jedoch der paritätisch mit Studenten besetzte Verwaltungsrat des Sozialwerks nicht zu. Da das Sozialwerksgesetz für den Fall unterschiedlicher Auffassungen des

Verwaltungsrats und der staatlichen Stellen zur Beitragshöhe keine Regelung vorsieht, kam eine rechtsgültige Beitragsordnung nicht zustande.

Dessenungeachtet haben das Sozialwerk bzw. auch die Universität für ihren Bereich versucht, von den Studenten allgemeine Sozialbeiträge zu erheben. Die teilweise daraufhin eingegangenen Zahlungen waren im Ergebnis aber freiwillig, da für eine zwangsweise Einziehung die Rechtsgrundlage fehlte. Seit dem Wintersemester 1972/73 sind deshalb Einnahmeausfälle eingetreten. So wurden im Wirtschaftsjahr 1973, in das die Beiträge für das Sommersemester 1973 und das Wintersemester 1973/74 fallen, lediglich 20 780 DM an Beitrags-einnahmen erzielt, obwohl nach der Zahl der immatrikulierten Studenten an der Universität und den Fachhochschulen selbst bei einem Beitrag von nur 5 DM rd. 61 000 DM hätten aufkommen müssen. Auch im Wirtschaftsjahr 1974 wird ein Einnahmeausfall zu verzeichnen sein.

Eine Lösung dieser Schwierigkeiten dürfte nur durch eine Änderung des Sozialwerksgesetzes möglich sein. Bei Erlass einer Beitragsordnung wird auch die Frage zu klären sein, ob es nicht zweckmäßiger ist, wenn auch die Fachhochschulen bei der Immatrikulation von ihren Studenten für das Sozialwerk den allgemeinen Sozialbeitrag erheben oder zumindest den Nachweis über dessen Zahlung verlangen.

4. Förderung anderer Mitglieder der Hochschulen

44

Das Sozialwerk ist nicht wie vergleichbare Einrichtungen als „Studentenwerk“ benannt worden, weil es neben den Studenten auch den anderen Mitgliedern der Hochschulen seine Einrichtungen zur Verfügung stellen soll. Ein Anspruch der nichtstudentischen Mitglieder auf Leistungen des Sozialwerks setzt jedoch eine gegenüber dem Sozialwerk abzugebende Erklärung voraus, die Einrichtungen des Sozialwerks nutzen zu wollen, und führt zur Beitragspflicht gemäß der zu erlassenden Beitragsordnung.

Der Rechnungshof hat festgestellt, daß Erklärungen anderer Mitglieder der Hochschulen auf Nutzung der Einrichtungen nicht abgegeben worden sind. Sollte sich insoweit in Zukunft keine Änderung ergeben, wird zu prüfen sein, ob eine entsprechende Änderung des Sozialwerksgesetzes diesen Gegebenheiten Rechnung tragen sollte.

0250 „Universität“
Universität

45

Der Rechnungshof hat bei der Universität Bremen u. a. die Inventarverwaltung, verschiedene Sachausgabentitel einschließlich der Reisekosten, die besonderen Ausgaben für Forschung, Lehre und sonstige wissenschaftliche Zwecke sowie die Studentenschaft geprüft.

1. Inventar

46

Nach dem Haushaltsvermerk zu den Titeln 685 10, 685 20, 685 21 und 893 10 ist die Bewilligung der Zuschüsse der Freien Hansestadt Bremen an die Universität an die Auflage gebunden, daß die Universität das ihr zur Benutzung überlassene sowie das aus den Zuwendungen der Freien Hansestadt Bremen beschaffte und in das Eigentum Bremens übergehende Vermögen verwaltet, sorgfältig behandelt und unterhält. Zu einer ordnungsmäßigen Verwaltung gehört auch die vollständige Erfassung der zu verwaltenden Gegenstände und die Gewährleistung einer jederzeitigen Kontrolle über ihren Verbleib.

Als Nachweis über das zu verwaltende bewegliche Vermögen wurden von der Universität bis Mitte April 1974 Aufzeichnungen in Buchform geführt. Die in der Reihenfolge der Beschaffungsfälle vorgenommenen Eintragungen waren jedoch größtenteils unspezifiziert, so daß nicht erkennbar war, wie sich das bis zu diesem Zeitpunkt inventarisierte Vermögen nach Gegenstandsarten und -mengen zusammensetzte. Auch war der Verbleib der Gegenstände aus diesem Bestandsbuch nicht zu entnehmen. Der Rechnungshof hatte deshalb bereits in seinen Prüfungsmitteilungen vom 4. Oktober 1972 empfohlen, ein übersichtlich gegliedertes Inventarverteilungsverzeichnis, durch das Prüfungen des Inventarbestandes durch körperliche Bestandsaufnahme erst ermöglicht werden, einzurichten. Ein solches Verzeichnis bestand vorher lediglich für Büromaschinen.

Die Universität erfaßt ab Mitte 1974 das Inventar in einer Kartei, die mehr Aussagefähigkeit hat. Die Übernahme des im Bestandsbuch erfaßten Inventars in diese Kartei soll 1975 abgeschlossen werden. Nach Auffassung der Uni-

versität findet eine ausreichende Kontrolle dadurch statt, daß der auf den Gegenstand angewiesene Nutzer dessen etwaiges Fehlen merkt und den Verlust melden wird. Deshalb würden die bislang bekannten und auf Meldungen beruhenden Verluste von Inventargegenständen gegenüber den tatsächlichen Verlusten auch nicht wesentlich abweichen.

Der Rechnungshof hält es dennoch für erforderlich, daß unabhängig von einzelnen Verlustmeldungen Bestandskontrollen durchgeführt werden. Diese Kontrollen können auch dezentral organisiert werden.

47

Im Hinblick auf bekanntgewordene Diebstähle von Schreibmaschinen, Taschendiktiergeräten usw. hat der Rechnungshof vorgeschlagen, derartige einer Diebstahlsgefahr besonders ausgesetzte Gegenstände dauerhaft und deutlich als öffentliches Eigentum zu kennzeichnen. Hierzu hat die Universität mitgeteilt, daß die Kennzeichnung des Inventarbestandes für den Bereich Lehre und Forschung jetzt durchgeführt werde, obgleich nach Rücksprache mit der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle kaum zu erwarten sei, daß dadurch Diebstähle erschwert werden.

2. Reisekostenvergütungen

48

Nach den Feststellungen des Rechnungshofes wurden von 59 Mitarbeitern der Universität Dienstreisen zum Besuch der Hannover-Messe 1973 ausgeführt.

Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß insbesondere während der ersten Jahre nach Errichtung der Universität für eine größere Anzahl ihrer Mitarbeiter ein erhebliches Informationsbedürfnis an Neuerungen vor allem auf dem Gebiet der Automation und der modernen Bürotechnik vorliegt, so bestehen dennoch erhebliche Zweifel, ob Dienstreisen in diesem Umfang noch mit den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu vereinbaren sind (vgl. Tz. 21). So haben mehr als die Hälfte der Mitarbeiter des Rechenzentrums der Universität und der Arbeitsbereiche „Druck und Reproduktion“ sowie „Mechanische Werkstätten, Tischlerei“ an diesen Reisen teilgenommen.

Der Einlassung der Universität, hier sei Mitbestimmung und Drittelparität praktiziert worden, indem den künftigen Nutzern derartiger Geräte Gelegenheit gegeben wurde, sich über den neuesten Stand der Technik zu informieren, konnte der Rechnungshof nicht folgen.

3. Studentenschaft der Universität

49

Der Rechnungshof hat die Verwendung der aus dem Haushalt der Universität im Rechnungsjahr 1972 an die Studentenschaft geleisteten Zahlungen (Zuschüsse und weitergeleitete Studentenschaftsbeiträge) geprüft und hierbei z. T. erhebliche Mängel hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung festgestellt.

Ein nach der vorläufigen Universitätsverfassung vom 27. Mai 1972 (Brem.ABl. S. 361) von der Studentenschaft aufzustellender Haushaltsplan, der den tatsächlichen Bedürfnissen der Studentenschaft entspricht und zutreffende Einnahme- und Ausgabeanschlüsse mit zweifelsfreier Zweckbestimmung enthält, lag für das Rechnungsjahr 1972 nicht vor. Die Buch- und Belegführung entsprach nicht den an eine ordnungsmäßige Buchführung zu stellenden Anforderungen. Geleistete Ausgaben waren häufig nur unzureichend begründet und z. T. auch nicht belegt. Die hierdurch aufgetretenen Differenzen in den Büchern konnten nicht mehr aufgeklärt werden.

Die Studentenschaft hat diese Unzulänglichkeiten mit dem vorzeitigen Beginn des Studienbetriebes und der mangelnden Erfahrung der damals für die Haushalts- und Wirtschaftsführung zuständigen Studenten sowie dem mehrfachen Wechsel in der Funktion des Finanzreferenten, der eine kontinuierliche Arbeit erschwerte, entschuldigt. Während der Prüfung war aber auch erkennbar, daß die Studentenschaft nach Überwindung der Anfangsschwierigkeiten bemüht ist, die aufgetretenen Mängel zu beseitigen. So wurde z. B. seit Mitte 1973 die Buchführung neu geordnet und sorgfältiger bearbeitet. Gleichzeitig wurde auch die Auftragsabwicklung der Druckerei, die im Rechnungsjahr 1972 und im 1. Halbjahr 1973 wegen fehlender Aufzeichnungen und Belegexemplare unkontrollierbar war, prüffähig organisiert.

Der Rechnungshof hat Ausgaben im Zusammenhang mit verschiedenen politischen Aktionen (§ 218 StGB, Berufsverbot, Vietnam, 1.-Mai-Kampagne, Ausländergesetz) in Höhe von etwa 1300 DM festgestellt, bei denen ein Zusammenhang dieser Ausgaben zum hochschulpolitischen Bereich nicht erkennbar war, und deshalb in Frage gestellt, ob es sich hierbei um die Erfüllung von

Aufgaben der Studentenschaft gehandelt hat, für die die zur Verfügung gestellten Mittel verwendet werden durften. Die Studentenschaft, die für sich das sog. politische Mandat in Anspruch nimmt, behauptet demgegenüber in allen Fällen auch eine Beziehung der Ausgaben zu den Interessen von Studenten.

50 Da die Studentenschaft der Universität als unselbständige Gliedkörperschaft der Universität bei der Verwaltung der Abführungen und Zuschüsse im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes über Mittel des Universitätshaushaltes verfügt, waren die Ergebnisse der Prüfung abschließend mit der Universität zu erörtern.

Der Rechnungshof hat die Universität u. a. auf folgendes hingewiesen:

1. Es ist erforderlich, daß die Universität unter Beachtung der Vorschriften der LHO im Zusammenhang mit der nach § 64 der vorläufigen Universitätsverfassung vom 27. Mai 1972 (Brem.ABL. S. 361) noch zu erlassenden Haushaltsordnung auch Bestimmungen zur Buchführung und Rechnungslegung über die der Studentenschaft zur Verfügung gestellten Mittel trifft.
2. Im Rahmen der sich aus § 109 LHO ergebenden Verpflichtung zur körperschaftsinternen Prüfung der Rechnung der Universität muß auch eine Prüfung der der Studentenschaft zugewiesenen Mittel erfolgen; hierbei könnte diese Prüfung zum Teil von einer eventuell im Rahmen des Selbstverwaltungsrechtes der Studentenschaft eingerichteten Prüfstelle vorgenommen werden, deren Ergebnisse dann im Rahmen der körperschaftsinternen Prüfung weiter zu verfolgen sind.
3. Unter Berücksichtigung der zur Frage des politischen Mandates der Studentenschaften ergangenen Urteile erscheint es erforderlich, daß bei der Bereitstellung der Haushaltsmittel an die Studentenschaft auch in dieser Beziehung Abgrenzungen getroffen werden.

Die Universität hat ihre Zuständigkeit für Fragen der Studentenschaft verneint, nachdem der Akademische Senat der Universität beschlossen hat, daß Prüfungsfeststellungen in bezug auf vom AStA getätigte Ausgaben ausschließlich zwischen dem AStA und dem Rechnungshof zu erörtern sind, und außerdem festgestellt hat, daß nach seiner Auffassung die Studentenschaft der Universität in Ausübung des bei der Universität unumstrittenen allgemeinen politischen Mandats auch darunter fallende Ausgaben tätigen kann.

51 Der Rechnungshof hat demgegenüber die Universität auf ihre — unbeschadet des Rechts der Studentenschaft auf Selbstverwaltung — grundsätzliche haushaltsrechtliche Verantwortlichkeit für die der Studentenschaft gewährten Mittel hingewiesen. Diese Verantwortlichkeit geht über die eines Zuschußgebers hinaus, weil die Studentenschaft als unselbständige Gliedkörperschaft nicht eine Stelle außerhalb der Universität ist und deshalb sowohl die von der Universität aufgrund einer von ihr erlassenen Beitragsordnung erhobenen Studentenschaftsbeiträge als auch die weiteren Zuschüsse Haushaltsmittel der Universität bleiben. Unabhängig hiervon stehen der Universität in ihrer Eigenschaft als Gesamtkörperschaft Aufsichtsrechte über die Gliedkörperschaft Studentenschaft zu, und zwar auch im finanzwirtschaftlichen Bereich, woraus sich die Verpflichtung zum Eingreifen der Universität bei Verstößen der Studentenschaft gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Haushalts- und Wirtschaftsführung ergibt.

Zur Frage des allgemeinen politischen Mandats und seiner Festlegung in der Satzung der Studentenschaft hat der Rechnungshof den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst um Stellungnahme gebeten, ob Maßnahmen im Rahmen der Rechtsaufsicht beabsichtigt sind.

0251 „Fachhochschulen“

Zuschüsse an die Studentenschaften der Fachhochschulen

52 Die für die Zuschüsse an die Studentenschaften erforderlichen Mittel werden zusammen mit den für die Fachhochschulen veranschlagten Zuschüssen im Haushalt der Freien Hansestadt Bremen bereitgestellt. Diese Mittel übernehmen die Hochschulen dann mit einer entsprechenden Zweckbestimmung in ihre Haushalte und weisen sie im Laufe des Rechnungsjahres den Studentenschaften zu.

Gemäß dem seit Aufstellung der Haushalte 1972/73 geübten Verfahren legen die Studentenschaften ihre Haushaltsentwürfe mit dem sich daraus ergebenden Bedarf an Zuschußmitteln den staatlichen Stellen vor, ohne sie zuvor in den Gremien der Hochschule zu erörtern; somit hat die Hochschule weder

Einfluß auf die Höhe des Zuschusses noch auf die Zweckbestimmung im einzelnen. Aus diesem Grunde gehen die Hochschulen davon aus, in bezug auf die Verwendung dieser Zuschußmittel nicht verantwortlich zu sein. Es hat deshalb immer wieder Schwierigkeiten gegeben, die Hochschulen zur ordnungsmäßigen Begründung und Belegung der aus ihren Haushalten für Zuschüsse an die Studentenschaften geleisteten Ausgaben zu veranlassen.

Der derzeitige Zustand ist unbefriedigend. Wenn es nicht gelingt, die Hochschulen zu veranlassen, die ihnen haushaltsrechtlich als Zuschußgeber obliegenden Pflichten zu übernehmen, müßten künftig die Zuschüsse an die Studentenschaften im Staatshaushalt veranschlagt und von staatlichen Stellen bewirtschaftet werden.

Die Erörterungen mit dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst sind noch nicht abgeschlossen.

Finanzen

Oberfinanzdirektion
0970 „Steuern“

Steuerverwaltung

53

Anläßlich einer Überprüfung der Tätigkeit der Vollstreckungsstellen und des Standes der Erhebung und Beitreibung bei den Finanzkassen im Bezirk der Oberfinanzdirektion Bremen wurde festgestellt, daß die von Finanzkassen einzuleitenden Maßnahmen für die Beitreibung rückständiger Steuerbeträge, nämlich die Rückstandsanzeigen, nicht alsbald nach Säumigkeit veranlaßt worden sind. An diesem Erfordernis, das für eine zügige Beitreibung rückständiger Steuerbeträge von Bedeutung ist, mangelte es — wie eine stichprobenweise Erhebung bei zwei stadtbremischen Finanzämtern ergab — in der Weise, daß

- a) ein Teil der Rückstandsanzeigen erst erhebliche Zeit nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit des rückständigen Abgabebetrages ausgefertigt worden ist,
- b) bei rd. 14 v. H. der der Vollstreckungsstelle zugeleiteten Rückstandsanzeigen am selben Tag für jeweils einen Vollstreckungsschuldner mehrere Rückstandsanzeigen ausgefertigt worden sind, weil die rechtzeitige Ausfertigung der einzelnen Rückstandsanzeigen versäumt worden war,
- c) mehr als ein Drittel der Rückstandsanzeigen zwar rechtzeitig ausgefertigt, jedoch nicht zügig der Vollstreckungsstelle zugeleitet worden ist.

Diese Feststellungen, die wegen ihrer stichprobenweisen Ermittlung hinsichtlich des Umfanges der jeweils beanstandeten Fälle nicht schlechthin verallgemeinert werden können, müssen der Steuerverwaltung Anlaß geben, der Frage rechtzeitiger Ausfertigung und Weiterleitung von Rückstandsanzeigen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Stellungnahme der Oberfinanzdirektion Bremen steht noch aus.

V. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung

54

Die Vermögensnachweisung zum 31. Dezember 1973 entspricht im wesentlichen der vorjährigen Nachweisung. Der erhöhte Vermögenszugang ist auf eine zeitnähere Bewertung des Grund- und Hafenvermögens zurückzuführen (vgl. auch Bericht zum Rechnungsjahr 1964, Tz. 61). Da die Neubewertung noch nicht abgeschlossen worden ist, wird noch eine weitere Erhöhung der Werte eintreten.

55

Im übrigen stellte der Rechnungshof fest, daß das in den Rechnungsjahren 1972 und 1973 aus Mitteln des Landes beschaffte bewegliche Vermögen der Universitätsbibliothek in Höhe von rd. 5 Millionen DM nicht als Vermögen des Landes, sondern zusammen mit den älteren Beständen der ehemaligen Staatsbibliothek als Vermögen der Stadtgemeinde ausgewiesen wurde.

Aufgrund einer Anfrage des Rechnungshofes wird die Verwaltung künftig bis zur endgültigen Klärung über den Verbleib des Buchbestandes der ehemaligen Staatsbibliothek — ein Teil soll vom Staatsarchiv übernommen werden — eine Trennung des Vermögens vornehmen.

2. Bürgschaften und Garantien

56

Wie in den Vorjahren enthielt das Haushaltsgesetz 1973 Ermächtigungen zur Übernahme von Bürgschaften und Garantien. Gemäß § 12 Haushaltsgesetz 1973 durfte der Senator für Finanzen Bürgschaften und Garantien bis zu

260 000 000 DM übernehmen, davon jeweils bis zu 100 000 000 DM zur Förderung der Schifffahrt einschließlich der Fischerei und des Schiffbaues sowie zur Förderung des Wohnungsbaues.

57

Außerdem war der Senat

- a) durch Beschluß der Bürgerschaft vom 12. Oktober 1966,
- b) durch Beschluß der Bürgerschaft vom 22. Mai 1968,
- c) durch Beschluß der Bürgerschaft vom 11. Juni 1969,
- d) durch Beschluß der Bürgerschaft vom 9. Dezember 1970

ermächtigt, zur Finanzierung (Nachfinanzierung) des Baues von Familienheimen, Eigentumswohnungen und Mietwohnungen Bürgschaften in der erforderlichen Höhe zu übernehmen.

58

Die bis zum 31. Dezember 1974 befristete Ermächtigung des Gesetzes zur Übernahme von Bürgschaften durch die Freie Hansestadt Bremen vom 1. Februar 1972 (Brem.GBl. S. 51), im Interesse der Stadtwerke Bremen AG Bürgschaften bis zu 240 Millionen DM zu übernehmen, wurde im Rechnungsjahr 1973 in Höhe von 36 Millionen DM in Anspruch genommen.

59

Nach den Unterlagen des Senators für Finanzen betrug der Gesamtstand der Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen am 31. Dezember 1972 1 414 515 995,70 DM*)

Im Rechnungsjahr 1973 betrugen

a) bei den Bürgschaften für den Wohnungsbau		
die Zugänge	45 522 800,— DM	
die Abgänge	6 264 240,— DM +	39 258 560,— DM
b) bei den Bürgschaften für Wirtschaftskredite		
die Zugänge	39 022 000,— DM	
die Abgänge	97 530 372,16 DM —	58 508 372,16 DM
c) bei den Bürgschaften zur Förderung der Schifffahrt einschließlich der Fischerei und des Schiffbaues		
die Zugänge	24 849 800,— DM	
die Abgänge	29 430 085,72 DM —	4 580 285,72 DM
Gesamtstand am 31. Dezember 1973		<u>1 390 685 897,82 DM</u>

Der Gesamtstand verteilt sich auf:

Bürgschaften für den Wohnungsbau

a) gemäß § 10 des Gesetzes zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen vom 27. März 1956 (Brem.GBl. S. 19)	360 165 020,— DM
b) gemäß §§ 2 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen in der Fassung vom 20. November 1962 (SaBremR 233-a-1)	307 004 474,— DM
c) gemäß Beschluß der Bürgerschaft vom 12. Oktober 1966 (Programm 1966/1967)	107 905 800,— DM
d) gemäß Beschluß der Bürgerschaft vom 22. Mai 1968 und 26. März 1969 (Programm 1968/1969) ...	93 460 600,— DM
e) gemäß Beschluß der Bürgerschaft vom 11. Juni 1969 (Programm 1969/1970)	67 757 250,— DM
f) gemäß Beschluß der Bürgerschaft vom 9. Dezember 1970 (Programm 1970/1971)	35 847 300,— DM
g) gemäß Haushaltsgesetz 1973 (Programm 1972/1975)	7 745 200,— DM
h) gemäß Haushaltsgesetz 1973 (Bundesregionalprogramm)	3 782 000,— DM
Bürgschaften für Wohnungsbaufolgebmaßnahmen ...	11 004 068,50 DM

*) Die von diesem Gesamtbetrag (Buchstand per 31. Dezember 1972) abweichende Summe der Bürgschaftsverpflichtungen in Anlage 3 der Haushaltsrechnung ergibt sich daraus, daß erst nachträglich festgestellte Abgänge im Vermögensnachweis auf den 31. Dezember 1972 rückbezogen wurden.

	Bürgschaften für Wirtschaftskredite	250 343 446,79 DM
	Bürgschaften zur Förderung der Schifffahrt einschließlich der Fischerei und des Schiffbaues	145 670 738,53 DM
60	Stand der Bürgschaftssicherungsrücklage am 31. Dezember 1972	20 703 779,71 DM
	Zuführung aus dem Haushalt	+ 3 363 503,44 DM
	Entnahmen	— 42 880,39 DM
	Stand am 31. Dezember 1973	<u>24 024 402,76 DM</u>
61	Im Rechnungsjahr 1973 wurden vereinnahmt:	
	a) Garantieprovisionen und -gebühren für übernommene Bürgschaften	
	(Hst. 0980/111 33-4)	1 956 469,01 DM
	(Hst. 0981/111 44-3)	1 018 356,39 DM
		<u>2 974 825,40 DM</u>
	b) Rückflüsse bei Inanspruchnahme aus Bürgschaften (Zahlungen der Schuldner)	
	(Hst. 0980/141 10-1)	375 678,87 DM
	(Hst. 0981/141 10-5)	12 999,17 DM
		<u>388 678,04 DM</u>
	Im Rechnungsjahr 1973 wurden verausgabt:	
	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	
	(Hst. 0980/871 01-0)	42 880,39 DM

VI. Sonderprüfungen

1. Überwachung des Staatsschuldbuches
- 62 Gemäß § 1 Absatz 2 des Bremischen Schuldbuchgesetzes vom 2. Juli 1954 (SaBremR 63-b-1) obliegt dem Rechnungshof die Überwachung des vom Senator für Finanzen zu führenden Staatsschuldbuches. Der Rechnungshof nahm eine örtliche Überprüfung des Staatsschuldbuches für das Rechnungsjahr 1973 vor.
2. Bestätigung der sachlichen Richtigkeit von Landeseinnahmen im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich unter den Ländern
- 63 Als Grundlage für die Feststellung der endgültigen Höhe der Beiträge und Zuschüsse im Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1973 bescheinigte der Rechnungshof gemäß § 16 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432) die sachliche Richtigkeit der Zahlenangaben in der Zusammenstellung der zu berücksichtigenden Einnahmen an Landessteuern.

VII. Bericht über die Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen bei privatrechtlichen Unternehmen

1. Allgemeines
- 64 Der Rechnungshof hat die finanzielle Betätigung der öffentlichen Hand bei Unternehmen, an denen die Freie Hansestadt Bremen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, aufgrund der ihm von den zuständigen Senatoren übersandten Unterlagen (§ 69 LHO) überwacht. Daneben wurden auch Prüfungen — teils mit örtlichen Erhebungen — durchgeführt (§ 92 LHO).
2. Einzelfeststellungen
- 65 An einem Fährunternehmen, das zu 100 Prozent im Besitz der öffentlichen Hand ist, hält die Freie Hansestadt Bremen nur eine Minderbeteiligung. Dadurch gestaltete sich die Bereinigung einiger Beanstandungen und die Durchsetzung von Vorschlägen des Rechnungshofes zwar etwas schwierig, jedoch konnten die Anstände ausgeräumt werden. So wurden unsichere Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an Einrichtungen, die die Gesellschaft zur Durchführung ihres Betriebes benötigt, durch Vereinbarung mit der Freien Hansestadt Bremen geklärt. Auch soll den Vorschlägen des Rechnungshofes, den Gesellschaftsvertrag den Bestimmungen der LHO, insbesondere des § 65 Absatz 1 Nr. 4 — Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses nach aktienrechtlichen Vorschriften — anzupassen und in ihm die Erstattung der „gesetz-

lichen Reisegelder" an Mitglieder des Verwaltungsrates eindeutig zu regeln, ebenso gefolgt werden wie der Anregung, eine neue Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer der GmbH in Anlehnung an die vom Senator für Finanzen aufgestellte „Muster-Geschäftsanweisung für Geschäftsführer bremischer Beteiligungsgesellschaften" (vgl. Bericht 1972/Land, Tz. 60) zu erlassen.

66

Bei einem anderen Fährunternehmen, an dem nur die Freie Hansestadt Bremen beteiligt ist, regte der Rechnungshof ebenfalls Änderungen des Gesellschaftsvertrages an, die zum Teil inzwischen bereits durchgeführt worden sind; auch sollen eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und eine Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer demnächst beschlossen werden.

3. Übersicht über die Beteiligungen am 31. Dezember 1973

67

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen		Gewinnausschüttung für das Gj. 1972 im Rj. 1973 eingegangen (vermindert um einbehaltene Kapitalertragsteuer und Ergänzungsabgabe)
	DM	%	DM
Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH, Bremerhaven, Bremerhaven-F.	500 000,—	100	—,—
Fähren Bremen-Stedingen GmbH, Bremen	300 000,—	100	—,—
Bremer Gesellschaft für Wirtschaft und Arbeit mbH, Bremen	500 000,—	49,5	116 676,70
Bremer Toto und Lotto GmbH, Bremen ...	7 000,—	33,3	59,40
Weserfähre GmbH, Bremerhaven	269 000,—	13,45	—,—
Institut für den wissenschaftlichen Film, gemeinnützige Gesellschaft mbH, Göttingen	10 000,—	10	—,—
Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, Gemeinnützige GmbH, München	20 000,—	9,1	—,—
Beamten-Baugesellschaft Bremen GmbH, Bremen	550 000,—	5,5	—,—
Bremische Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH, Bremen	128 250,—	4,32	—,—
Nordwest-Kanal GmbH, Hannover	800,—	2,66	—,—
Untere Fulda GmbH, Hannover	500,—	1,66	—,—
Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt mbH, Hamburg ..	1 000,—	1,25	—,—
Deutsche Messe- und Ausstellungs AG, Hannover	310 000,—	0,63	8 897,—

VIII. Bericht über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Bremer Landesbank

68

Der Rechnungshof prüfte gemäß §§ 112 Absatz 2, 111 LHO die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bremer Landesbank, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, für die Geschäftsjahre 1968 bis 1972. An der Prüfung und an den örtlichen Erhebungen war der Niedersächsische Landesrechnungshof beteiligt. Die Prüfungsfeststellungen wurden mit dem Vorstand der Bank, dem Niedersächsischen Landesrechnungshof und mit Vertretern der Aufsichtsbehörden Bremens und Niedersachsens gemeinsam erörtert. Das Prüfungsverfahren konnte abgeschlossen werden. Die Bremer Landesbank hat aufgrund der Prüfungsergebnisse verschiedene Maßnahmen veranlaßt, deren Durchführung der Rechnungshof beobachten wird.

Die Bremer Landesbank, an der die Länder Bremen und Niedersachsen zu je 25 Prozent und die Norddeutsche Landesbank zu 50 Prozent beteiligt sind, hat die Aufgabe, die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie die sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen und die ihnen nahestehenden Unternehmen in allen bankmäßigen Fragen zu beraten und für sie alle Geschäfte durchzuführen, die der Mitwirkung einer Bank bedürfen. Zudem hat sie die Wirtschaft ihres Geschäftsgebietes durch Bereitstellung von Krediten und Darlehen sowie durch Erledigung banküblicher Dienstleistungs- und Hilfgeschäfte zu fördern. Gegenüber den ihr angeschlossenen Sparkassen nimmt sie die Funktion einer Girozentrale wahr. Das Geschäftsgebiet der Bank umfaßt die Freie Hansestadt Bremen, den Verwaltungsbezirk Oldenburg, den Regierungsbezirk Aurich sowie die Geschäftsbereiche einiger niedersächsischer Sparkassen des öffentlichen Rechts in der Umgebung der Stadt Bremen.

Die Bank hat ihren Sitz in Bremen und eine Niederlassung in Oldenburg. Organisatorisch und geschäftlich ist sie eng verbunden mit der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen. So haben beide Anstalten einen gemeinsamen Vorstand und in Bremen und Oldenburg gemeinsame Betriebsgebäude. Die allgemeine Staatsaufsicht der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Niedersachsen wird durch den Senator für Finanzen in Bremen ausgeübt, der seine aufsichtsbehördlichen Entscheidungen in bestimmten und in Fällen besonderer Bedeutung jedoch nur im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister der Finanzen trifft. Außerdem unterliegt die Anstalt der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen in Berlin. Die Aufsichtsbehörden sahen bislang keinen Anlaß zu eingreifenden Maßnahmen.

Bremen, den 9. Mai 1975

Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen

Hartmann	Dr. Richter
Dr. Glud	Elias Bultmann

25 Jahre
Rechnungshof der
Freien Hansestadt Bremen

April 1975

25 Jahre Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen besteht nunmehr 25 Jahre. In Ausführung des Auftrags der Bremischen Landesverfassung von 1947 durch das Rechnungshofgesetz Ende 1949 errichtet, nahm der Rechnungshof — nach Schaffung der räumlichen und personellen Voraussetzungen — im April 1950 seine Tätigkeit auf. Damit wurde auch in Bremen die Lücke geschlossen, die mit der Auflösung des Rechnungshofs des Deutschen Reichs nach Beendigung des Krieges entstanden war. Bestehen geblieben nach dem Zusammenbruch war zwar das Bremische Rechnungsamt; insbesondere in seiner staatsrechtlichen Stellung — es war dem Senator für Finanzen zugeordnet — war es jedoch mit dem unabhängigen Rechnungshof nicht zu vergleichen; mit der Schaffung des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen wurde das Rechnungsamt aufgelöst. Teils schon vor der Errichtung des Rechnungshofes in Bremen, teils danach, wurden auch für die Gebiete der anderen (späteren) Bundesländer sowie für den Bund Rechnungshöfe eingerichtet.

Organisation und Aufgaben des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen bestimmen sich heute nach dem Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen von 1966 sowie nach dem — im Zuge der auf Bundesebene vollzogenen Finanzreform und als deren wesentlicher Bestandteil im Jahre 1969 geschaffenen — Haushaltsgrundsätzegesetz und der gemäß seinen Vorschriften 1971 erlassenen und Anfang 1972 in Kraft getretenen Landeshaushaltsordnung.

Schon von Beginn an war dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen die besondere staatsrechtliche Stellung eingeräumt worden, wie sie alle neuzeitlichen obersten Rechnungsprüfungsbehörden in parlamentarisch-demokratischen Staatswesen aufweisen und wie sie in einer mehr als 250jährigen Tradition der Finanzkontrolle begründet ist. Bereits die Bremische Landesverfassung garantiert die Unabhängigkeit des Rechnungshofes. Das Rechnungsprüfungsgesetz kennzeichnet ihn, wie zuvor schon das von ihm abgelöste Rechnungshofgesetz, als eine dem Senat gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde; auch die Mitglieder dieses Kollegialorgans (Präsident, Vizepräsident und die weiteren Mitglieder) sind, mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattet, nur dem Gesetz unterworfen. Die Unabhängigkeit des Rechnungshofes kommt darin zum Ausdruck, daß er — frei von Einwirkungen der Exekutive (Senat) und auch des Parlaments (Bürgerschaft) — selbst in eigener Verantwortung entscheidet, und zwar auch über Zeit, Art und Umfang seiner Prüfung.

Das Bedürfnis nach einer unabhängigen Rechnungsprüfung liegt in der Treuhänderstellung des Staates gegenüber dem Staatsbürger begründet. Die öffentliche Hand wirtschaftet für Rechnung des Steuerzahlers; sie ist daher auch verpflichtet, Rechnung zu legen. Dem Staatsbürger und Steuerzahler gegenüber muß gewährleistet sein, daß der Teil des Volkseinkommens, den der Staat als Treuhänder verwaltet, den Gesetzen gemäß verwendet wird. Weder der Steuerzahler noch das von ihm gewählte Parlament vermögen aber bei dem heutigen Umfang und der Vielschichtigkeit des öffentlichen Haushalts, die Finanzkontrolle unmittelbar durchzuführen. Vielmehr bedürfen sie dazu der Hilfe einer besonderen und sachverständigen Institution, die den gebotenen kritischen Maßstab an das Rechnungswerk und das sich hierin widerspiegelnde Verwaltungsgeschehen anzulegen hat. Eine solche Einrichtung ist aber nur dann in der Lage, ihre Aufgaben optimal, d. h. insbesondere objektiv, wahrzunehmen, wenn sie eigenständig ermittelt und entscheiden kann, mithin unabhängig ist von Regierung und Parlament.

Im einzelnen hat der Rechnungshof die Aufgabe, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt) einschließlich ihrer Sondervermögen und Betriebe sowie der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu prüfen und zu überwachen. Er ist aber auch berechtigt, bei Stellen außerhalb der bremischen Verwaltung zu prüfen, wenn sie Teile der bremischen Haushaltspläne ausführen, bremische Mittel oder Vermögensgegenstände verwalten oder von Bremen Aufwendersersatz oder Zuwendungen erhalten; die Prüfung erstreckt sich hier insbesondere auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Der Rechnungshof prüft ferner die Betätigung Bremens bei privatrechtlichen Unternehmen im Falle einer unmittelbaren oder mittelbaren bremischen Beteiligung, und zwar unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze. Er prüft schließlich unter bestimmten Voraussetzungen auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen

Personen des privaten Rechts selbst, insbesondere wenn sie gesetzlich begründete Zuschüsse oder Garantien von Bremen erhalten. Die Prüfung der Rechnung des Rechnungshofes obliegt der Bürgerschaft.

Die traditionelle Tätigkeit des Rechnungshofes ist die nachträgliche Rechnungskontrolle. Entsprechend der durch Mehrheitsbeschluß vorgenommenen Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern des Rechnungshofes werden von den den Mitgliedern zugewiesenen Prüfungsbeamten im Rahmen der ihnen gegebenen Zuständigkeit die Belege formell, rechnerisch und sachlich geprüft; die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und ob die Aufgaben auch mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden konnten.

Die Rechnungsprüfung wird überwiegend am Sitz des Rechnungshofes anhand der ihm vorliegenden oder vorzulegenden Unterlagen durchgeführt. Ergänzend werden auch örtliche Erhebungen bei den zu prüfenden Stellen vorgenommen. Geprüft wird in laufender Zusammenarbeit zwischen dem Prüfungsbeamten, dem Referenten und dem zuständigen Rechnungshof-Mitglied, das während der Prüfungstätigkeit lenkend und leitend die Geschäfte beaufsichtigt und sich gegebenenfalls auch an örtlichen Erhebungen und an Besprechungen mit den geprüften Stellen beteiligt. Das Ergebnis seiner Prüfung faßt der Prüfungsbeamte in einer Prüfungsniederschrift zusammen. Diese besteht insbesondere aus dem Entwurf einer Prüfungsmitteilung, in der die Erinnerungen, Anregungen und sonstigen Mitteilungen über nicht unerhebliche Mängel und Verstöße, die sich bei der Prüfung ergeben haben, aufgenommen werden. Die ihm über den Referenten zugeleitete Prüfungsniederschrift überprüft das zuständige Rechnungshof-Mitglied daraufhin, ob alle für eine Entscheidung des Rechnungshofes maßgebenden Tatsachen sowie rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte berücksichtigt worden sind.

Über das Prüfungsergebnis und damit über die der zuständigen Stelle zur Äußerung mitzuteilenden Mängel und Verstöße (Prüfungsmitteilungen) und darüber, ob es sich um Prüfungsergebnisse von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung handelt, die der Bremischen Bürgerschaft und dem Senat oder dem Senator für Finanzen mitzuteilen sind, entscheidet das Rechnungshof-Kollegium, in aller Regel durch gemeinsame Entschließung des Präsidenten und des zuständigen Rechnungshof-Mitgliedes.

Sind in der Folge die in den Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofes gestellten Fragen beantwortet worden, geht aus den Erwidern hervor, daß das Erforderliche zur Abstellung der gerügten Mängel usw. veranlaßt worden ist und ist eine weitere Erörterung nicht mehr notwendig, so wird das Prüfungsverfahren formell durch eine Entscheidung des Rechnungshof-Kollegiums abgeschlossen. Dieser formelle Abschluß ist eine interne Angelegenheit des Rechnungshofes und hat keinerlei Wirkung nach außen, so daß — etwa bei neuem Sachverhalt — das Prüfungsverfahren jederzeit wieder eröffnet werden kann.

Aufgrund des Umfanges des Prüfungsstoffes muß der Rechnungshof von der Möglichkeit, die Prüfung zu beschränken und Rechnungen ungeprüft zu lassen, regelmäßig Gebrauch machen. Schon zu Beginn eines jeden Prüfungsjahres wird daher unter Berücksichtigung früherer Prüfungsfeststellungen und etwaiger zwischenzeitlicher Beobachtungen sowie der Ergebnisse der Beratung im Rechnungshof-Kollegium über die für erforderlich gehaltenen Querschnittsprüfungen und Schwerpunkte für jeden Prüfungsbeamten ein Arbeitsplan mit den zu prüfenden Rechnungen und sonstigen zu erledigenden Arbeiten aufgestellt; in dem Arbeitsplan wird auch festgelegt, ob vollständig oder in Stichproben zu prüfen ist. Stets bedarf eine Prüfungsbeschränkung einer Kollegial-Entscheidung.

Der Rechnungshof sieht seinen Auftrag — soweit es die öffentliche Finanzgebarung betrifft — aber nicht allein in einer nachträglichen Kontrolle. Er ist auch bemüht, der Verwaltung Hinweise und Anregungen vor allem zur wirtschaftlicheren und schnelleren Durchführung ihrer Aufgaben sowie zur Verbesserung der Organisation und der Kassensicherheit zu geben, ohne ihr allerdings die Verantwortung für Entscheidungen und damit für das Verwaltungshandeln abnehmen zu können. Neben dieser unabhängig von Beleg und Rechnung durchgeführten Effektivitätskontrolle durch Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung ist dem Rechnungshof nach dem neuen Haushaltsrecht zudem die Möglichkeit gegeben, sich bereits bei der Vorbereitung einer Verwaltungsmaßnahme kontrollierend einzuschalten. Als Hilfsmittel zur Beurteilung eines Vorhabens, insbesondere auch der Motivation der Verwaltung, können dem Rechnungshof

Nutzen-Kosten-Untersuchungen dienen, die die Verwaltung nunmehr bei geeigneten Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung anzustellen hat.

Das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Entlastung des Senats wegen der Haushaltsrechnung und für die Vermögensnachweisung von Bedeutung sein kann, faßt der Rechnungshof jährlich für die Bürgerschaft in Berichten (Land und Stadt) zusammen, die er der Bürgerschaft (Landtag bzw. Stadtbürgerschaft) und dem Senat zuleitet.

Der Rechnungshof ist bestrebt, seine Jahresberichte möglichst zeitnah und damit wirksam zu gestalten. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß seine Haupttätigkeit, die nachträgliche Rechnungskontrolle, auch von dem Vorliegen der Haushaltsrechnungen (Land und Stadt) abhängig ist, die nach Abschluß eines Rechnungsjahres im nächstfolgenden Jahr vom Senat zu erstellen sind.

Das neue Haushaltsrecht gibt dem Rechnungshof allerdings ausdrücklich ein Mittel für eine größere Aktualität und Effektivität: Der Rechnungshof kann die Bürgerschaft, den Senat und einzelne Senatoren aufgrund von Prüfungserfahrungen in bedeutsamen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen beraten. Er wird insoweit aber nicht nur von sich aus tätig, sondern kommt auch einem Beratungersuchen seitens der Bürgerschaft, des Senats oder einzelner seiner Mitglieder regelmäßig nach. In allen Fällen hat er jedoch darauf zu achten, daß die Vollziehung des vorrangigen, verfassungsrechtlichen Prüfungsauftrags durch die Beratungstätigkeit nicht beeinträchtigt wird. Im übrigen besteht für den Präsidenten der Bürgerschaft, den Präsidenten des Senats und die Finanzdeputation die Möglichkeit, den Präsidenten des Rechnungshofes um eine gutachtliche Äußerung über Fragen, deren Beantwortung für die Bewirtschaftung öffentlicher Mittel oder die Verwaltung öffentlichen Vermögens von Bedeutung ist, verbindlich anzusuchen.

Die jährlichen Berichte (Land und Stadt) des Rechnungshofes sowie die vom Senat vorgelegten Haushaltsrechnungen (Land und Stadt) leitet der Präsident der Bürgerschaft zunächst dem jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsausschuß („Land“ bzw. „Stadt“) zur Prüfung und Berichterstattung an die Bürgerschaft (Landtag bzw. Stadtbürgerschaft) zu. Die Bürgerschaft braucht sich mithin, seitdem sie die Rechnungsprüfungsausschüsse im Jahre 1972 in Anlehnung an die beim Bund und in den anderen Bundesländern bestehende Regelung des Entlastungsverfahrens einrichtete, zur Entlastung des Senats nicht sogleich selbst im einzelnen mit den Vorlagen zu befassen.

Auf der Grundlage der Haushaltsrechnungen, der Berichte des Rechnungshofes sowie der Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses berät die Bürgerschaft (Landtag bzw. Stadtbürgerschaft) abschließend über die Entlastung des Senats. Mit dem Beschluß über die Entlastung bzw. Nichtentlastung verbindet sie gegebenenfalls — z. B. aufgrund entsprechender, möglicherweise vom Rechnungshof angeregter Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses — Entschließungen, mit denen auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verwaltung in bestimmter Weise eingewirkt wird; als besonders geeignete Mittel zur Einwirkung bieten sich an: Hinweise an Fachdeputationen, Ersuchen an den Senat auf ein bestimmtes generelles Verhalten, Hinwirkung auf den Erlass von bestimmten Verwaltungsvorschriften sowie Vorbereitung von Gesetzesinitiativen.

Unabhängig von der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt) vollzieht sich die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadtgemeinde Bremerhaven.

Für sie besteht eine selbständige Gemeindeverfassung (1971 neugefaßt), wonach sie als Selbstverwaltungskörperschaft ihre Angelegenheiten durch eigene Verwaltungsorgane (Stadtverordnetenversammlung und Magistrat) verwaltet. Der Senat des Landes Bremen hat lediglich die Aufsicht über die Stadtgemeinde Bremerhaven, die sich auf die Gesetzesmäßigkeit ihrer Verwaltung beschränkt. Dem Senat obliegt dementsprechend aber auch die sog. „überörtliche“ Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadtgemeinde Bremerhaven. Ihre Durchführung ist dem Präsidenten des Rechnungshofes (also nicht dem aus sämtlichen Mitgliedern bestehenden Rechnungshof selbst) aus Gründen der Zweckmäßigkeit, wie z. B. Ausnutzung der Prüfungserfahrungen, übertragen.

Die Prüfung der Stadtgemeinde Bremerhaven erstreckt sich — als Aufsichtsprüfung — insbesondere darauf, ob bei der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie bei der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der Vermögensverwaltung die geltenden Rechtsvorschriften (hierzu gehören auch die diesbezüg-

lichen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung entsprechend) und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen des Landes eingehalten worden sind. Geprüft wird außerdem die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zweckzuwendungen des Landes Bremen. Ferner kann sich die Prüfung auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Organisation der Verwaltung sowie auf Fragen erstrecken, deren Beantwortung für die Bewirtschaftung öffentlicher Mittel von Bedeutung sind.

Für das Prüfungsverfahren gelten die für den Rechnungshof maßgebenden Bestimmungen (also insbesondere über Zeit und Art der Prüfung, Auswahl des Prüfungsstoffes, Verpflichtung gegenüber dem Rechnungshof zur Vorlage von Unterlagen und zur Erteilung von Auskünften) entsprechend. Die Prüfung wird durchgeführt anhand der Rechnung der Stadtgemeinde Bremerhaven nebst der dazugehörigen Belege sowie des Berichtes des die Rechnung vorausprüfenden, der Stadtverordnetenversammlung unterstellten und unmittelbar verantwortlichen Rechnungsprüfungsamtes der Stadtgemeinde Bremerhaven und des nach weiterer Prüfung und Beratung erstellten Schlußberichtes des Finanzausschusses der Stadtverordnetenversammlung. Der Präsident des Rechnungshofes übermittelt seine Prüfungsergebnisse dem Senat der Freien Hansestadt Bremen und dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven.

